

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 191-200

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 191.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.

(Anlage 31.)

Der vorliegende Gesetzentwurf hat den Zweck, den sämtlichen Civilstaatsdienern des Großherzogthums eine namhafte Aufbesserung der Gehalte zu Theil werden zu lassen, und sucht die Großherzogliche Staatsregierung in der Begründung zu dem Entwürfe die Nothwendigkeit dieser Gehaltsaufbesserung näher nachzuweisen.

Im Allgemeinen hat diese Vorlage sehr überrascht, jedenfalls ist sie im Finanzausschusse nicht sympathisch aufgenommen.

Nachdem vor etwa 6 Jahren das neue Gehalts-Regulativ eingeführt wurde, welches neben Einführung der festen Dienstalterszulagen verschiedenen Beamtenkategorien eine nicht unbedeutende Gehaltserhöhung brachte, glaubte man nunmehr für eine längere Reihe von Jahren die Gehaltsbezüge der Civilstaatsdiener zufriedenstellend geregelt und in vollständig genügender Höhe festgelegt zu haben.

Diese Annahme ist eine falsche gewesen, eine abermalige und zwar recht wesentliche Aufbesserung der Gehalte wird von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagen und in der Hauptsache damit begründet, daß 1. die wirtschaftlichen und Erwerbsverhältnisse in unserem Lande eine so bedeutende allgemeine Steigerung des Lebensbedarfs herbeigeführt haben, daß auch die Beamten davon merklich beeinflusst werden und es ihnen schwer wird, die gesteigerten Lebensbedürfnisse zu befriedigen, und 2. andere Staaten, namentlich das Reich und das Königreich Preußen in neuester Zeit die Gehalte der Beamten um namhafte Beträge erhöht haben, und Oldenburg auf die Dauer nicht wesentlich hinter Preußen zurückbleiben dürfe, um nicht Gefahr zu laufen, allmählig einen tüchtigen Beamtenstand zu verlieren.

Der Ausschuss vermag sich dieser Begründung nicht in vollem Umfange anzuschließen. Das Gehalts-Regulativ vom Jahre 1894 hat sich den damaligen Verhältnissen bezüglich der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen möglichst angepaßt, und es kann nicht angenommen werden, daß seit der kurzen Zeit eine solche Steigerung des Lebensbedarfs der Beamten eingetreten ist, daß es nothwendig erscheint, durch eine entsprechende Gehaltsaufbesserung diesen veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Was nun die in der Begründung angeführte Gehaltserhöhung anderer Staaten anbetrifft, so ist richtig, daß namentlich in Preußen und im Reiche in neuester Zeit durchgreifende Gehaltserhöhungen der Beamten durchgeführt sind.

Wenn auch zugegeben werden soll, daß es erwünscht und zweckmäßig ist, unsere Gesetzgebung möglichst mit derjenigen in Preußen in Uebereinstimmung zu bringen, so kann man doch in solchen Fällen, wo die Finanzlage der beiden Staaten als hervorragende Momente in die Wag-

schale fallen, diese Uebereinstimmung in den allermeisten Fällen nicht verantworten.

Die Finanzlage unseres Landes ist eine wesentlich ungünstigere als diejenige in Preußen, und darf der Beamtenstand eines Kleinstaates nicht die Ansprüche an den Staat stellen, die in einem Großstaate wie Preußen vielleicht berechtigt sind und dort ohne Bedenken Berücksichtigung finden können.

Die finanzielle Belastung, die dieser Gesetzentwurf durch die Gehaltszuschläge dem Staate auferlegt, beträgt nach der Zusammenstellung jährlich 334 200 *M.* Dieser Mehraufwand muß doch für unser Staatswesen als ein ungemein hoher bezeichnet werden, und es dürfte wohl zu bezweifeln sein, ob das allgemeine Staatswohl eine solche Mehrausgabe zuläßt, zumal ja die Großherzogliche Staatsregierung die laufende Finanzperiode wegen ungünstiger Finanzlage, ohne Berücksichtigung dieser Gehaltszuschläge, mit einem 25prozentigen Zuschlage zur Einkommensteuer für das Herzogthum belasten wollte, der, wie bekannt, durch verschiedene Maßnahmen des Landtags beseitigt ist.

Für das Fürstenthum Lübeck ist ein Zuschlag von 20 % und für das Fürstenthum Birkenfeld ein solcher von 33 $\frac{1}{3}$  % beantragt und genehmigt worden.

So hat denn die Vorlage nach verschiedenen Richtungen hin schwere Bedenken wachgerufen und wurde nach einer allgemeinen vorläufigen Berathung derselben von einem Mitgliede des Ausschusses der Antrag gestellt, die Vorlage abzulehnen, ohne in eine weitere Berathung einzutreten.

Der Antragsteller begründete seinen Antrag in eingehender Weise; namentlich hob er hervor, daß in den letzten Jahren hier viel für die Beamten gethan sei, die Pflichtbeiträge zur Wittwenkasse seien den Beamten abgenommen und auf die Staatskasse übernommen, das Gehalts-Regulativ von 1894 bringe den Beamten manche Vortheile u. s. w.

Die Abstimmung über diesen Antrag im Ausschusse ergab, daß die Mehrheit des Ausschusses trotz aller Bedenken doch geneigt war und es als unabweisbar ansah, in eine eingehende Berathung einzutreten, um auf Grund dieser Berathungen ein bestimmtes Urtheil darüber zu bekommen, ob thatsächlich eine Nothwendigkeit der Gehaltsaufbesserung vorliege, und ferner um hiernach eine endgültige feste Stellungnahme zu der Vorlage zu gewinnen.

War nunmehr beschlossen, in eine weitere Berathung der Vorlage einzutreten, so mußte die erste Aufgabe des Ausschusses die sein, als Unterlage für die ferneren Verhandlungen sich Material herbeizuschaffen, namentlich dasjenige Material, um Vergleiche mit anderen Staaten anstellen zu können.

Die Großherzogliche Staatsregierung wurde alsdann erjucht, dem Ausschusse folgende Uebersichten zu unterbreiten:

1. eine Uebersicht der vorhandenen Civilstaatsdiener nach den im § 2 der Vorlage gebildeten Klassen mit der Summe der zu gewährenden Zuschläge;
2. eine vergleichende Uebersicht der hier und in anderen ähnlichen Staaten vorhandenen Gehaltsverhältnisse;
3. eine Berechnung der Belastung durch Staatssteuern in den bei den Gehaltsübersichten (Nr. 2) berücksichtigten Staaten;
4. eine Uebersicht über die Bemessungen von Gehältern, Pensionen und Hinterbliebenen-Unterstützungen anderer Staaten;
5. eine Zusammenstellung der unmittelbaren und mittelbaren Ausgaben für die Beamten der betreffenden Staaten, pro Kopf der Bevölkerung;
6. eine Uebersicht über die Zahl der im Regierungsbezirk Aurich vorhandenen Staatsbeamten nach den einzelnen Gattungen und Dienstzweigen.

Diese Uebersichten, deren Beschaffung zum Theil nicht leicht war, sind dem Ausschusse in sehr umfangreicher Weise vorgelegt worden. Die Berathungen der Vorlage und der vorgenannten Uebersichten hat der Ausschuss in eingehender Weise in mehreren Sitzungen, zu denen verschiedentlich die Regierungsvertreter zugezogen wurden, vorgenommen, und soll das Ergebniss dieser Berathungen im Nachstehenden in möglichst kurzer Weise dargelegt werden.

Zu Nr. 1. Wie schon in diesem Berichte erwähnt, ist die Mehrbelastung, die dem Staate durch den Entwurf auferlegt wird, eine recht beträchtliche, und der Ausschuss würde es nicht rechtfertigen können, dem Landtage die Bewilligung dieser Summen zu empfehlen. Es kommen insgesamt 1276 Beamte des Staates in Frage, die einen jährlichen Gehaltszuschlag von 334200 M beziehen würden. Von dieser Summe haben zu tragen

- a) die Centralkasse des Großherzogthums für 7 Beamte 2200 M jährlich;
- b) die Landeskasse des Herzogthums Oldenburg für 555 Beamte 180900 M jährlich;
- c) die Eisenbahn-Verwaltung bzw. Eisenbahnkasse für 551 Beamte 101800 M jährlich;
- d) die Landeskasse des Fürstenthums Lübeck für 70 Beamte 23300 M jährlich;
- e) die Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 93 Beamte 26000 M jährlich.

Zu Nr. 2. Die vergleichenden Uebersichten der Gehaltsverhältnisse folgender Staaten sind vorgelegt worden:

- a) Baden,
- b) Braunschweig,
- c) Hessen,
- d) Preußen,
- e) Sachsen,
- f) Sachsen-Weimar,
- g) Sachsen-Meiningen,
- h) Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Vergleichung der Gehaltsätze der Staatsbeamten dieser 8 Staaten mit den betreffenden Gehaltsätzen der Beamten unseres Landes hat ergeben, daß, abgesehen von einigen Beamtenstellen in Sachsen-Meiningen und auch einzelnen

in Sachsen-Coburg-Gotha die Befoldungen durchweg höhere sind als hier, in einigen Staaten recht beträchtlich höhere.

Zu Nr. 3. Die Belastung durch Staatssteuern in den vorbenannten 8 Staaten ergibt, daß Oldenburg in dieser Beziehung nicht ungünstig gestellt ist. Die Belastung ist in folgender Uebersicht kurz zusammengestellt.

Staat	Kopffzahl	Steuer- summen M.	Ver- hältniß- zahl M.
1. Sachsen-Meiningen .	234 005	1 505 790	6.43
2. Braunschweig . . .	434 213	3 214 200	7.40
3. Preußen . . . . .	31 855 123	245 511 700	7.71
4. Oldenburg . . . . .	373 739	2 958 500	7.92
5. Sachsen-Coburg-Gotha	216 603	1 809 640	8.35
6. Sachsen-Weimar . .	339 217	2 911 990	8.58
7. Baden . . . . .	1 725 464	14 950 039	8.67
8. Sachsen, Königreich .	3 787 688	36 429 422	9.62
9. Hessen . . . . .	1 039 020	10 876 186	10.47

Zu Nr. 4. Nach den Mittheilungen über die Bemessungen von Wartegeldern, Pensionen und Hinterbliebenen-Unterstützungen darf angenommen werden, daß man im Allgemeinen die hier festgelegten Beträge an Wartegeld, Pensionen u. s. w. als ungünstige nicht bezeichnen kann, vielmehr einige Staaten noch ungünstiger gestellt sind. Zurück gegen andere Staaten war Oldenburg bisher in der Waisenversorgung der Staatsbeamten; nachdem aber jetzt auch hier nach dem Vorbilde der meisten deutschen Staaten die Großherzogliche Staatsregierung in der Vorlage 111 eine Waisenversorgung der Beamten beantragt dürfte dieser Unterschied hinfällig werden.

Was nun ferner die Leistung der Beamten zur Wittwenkasse anbetrifft, so ist festgestellt, daß den Beamten in einer Reihe anderer Staaten ebenso wie hier die Zahlung der Beiträge an die Wittwenkasse abgenommen und auf die Staatskasse übernommen ist.

Zu Nr. 5. Die Zusammenstellung der mittelbaren und unmittelbaren Ausgaben des Staates für Beamte ist nur zu verschaffen gewesen für Preußen und Sachsen. Es entfallen auf den Kopf der Bevölkerung:

Staat	Dienst- bezüge M.	Pensionen M.	Wittwen- Pensionen M.	Unter- stützungen M.	Nummera- tionen für Hilfs- arbeiter M.
Oldenburg	9.85	1.21	0.46	0.01	2.68
Preußen	14.12	1.70	0.93	0.20	1.41
Sachsen (Königreich)	15.22	1.31	0.79	0.05	1.07

Wie ersichtlich ist Oldenburg nicht ungünstig gestellt.

Zu Nr. 6. Der Ausschuß hat sodann die Frage näher geprüft, ob es nicht zweckmäßig sein würde, die Vorlegung eines neuen Gehalts-Regulativs zu beantragen. Es könne dann bei der Durchberathung des ganzen Regulativs die etwaige Aufhebung einiger Beamtenstellen näher erwogen werden.

Zur Beurtheilung dieser Frage wurde eine Uebersicht über die Zahl der im benachbarten Regierungsbezirke Aurich vorhandenen Beamtenstellen erbeten. Die nähere Prüfung dieser Uebersicht hat jedoch ergeben, daß dort im Verhältniß reichlich so viele Beamtenstellen vorgesehen sind als hier, und dürfte somit von der Vorlegung eines neuen Gehalts-Regulativs abzusehen sein.

Nach Beendigung der Prüfungen der vorbenannten Uebersichten und Zusammenstellungen hatte der Ausschuß eine festere Grundlage für die weitere Stellungnahme zu der Vorlage gewonnen.

Eine Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Dittmer, Gramberg, Jungbluth, Jürgens, Schröder, Wenke, Wilken), welche (mit Ausnahme des Abg. Gramberg) anfangs wenig geneigt war, Gehaltszuschläge zu bewilligen, vermochte sich nicht mehr auf einen völlig ablehnenden Standpunkt zu stellen und hielt eine gewisse Gehaltserhöhung für unumgänglich. Die Mehrheit hat sich davon überzeugen müssen, daß die Besoldungsverhältnisse unserer Beamten, da eine Reihe von Staaten in den letzten Jahren namhafte Erhöhungen der Beamtenbesoldungen vorgenommen haben, andere Staaten im Begriffe stehen, ein Gleiches zu thun, einer Erhöhung bedürfen, um nicht wesentlich niedrigere Gehaltsverhältnisse zu bekommen, als viele andere Staaten.

Jedenfalls werde man auf die Dauer nicht beträchtlich zurückbleiben können, und werde die Großherzogliche Staatsregierung, wenn diese Vorlage ganz abgelehnt werde, gezwungen sein, in allernächster Zeit erneut mit einer durchgreifenden Gehaltserhöhung der Civilstaatsdiener hervorzutreten.

Die Mehrheit glaubt daher, daß es nothwendig und zu verantworten ist, eine mäßige Aufbesserung der Gehalte der Beamten vorzuschlagen.

Soll nun eine Gehaltserhöhung vorgenommen werden, die bei jedem Beamten sofort in Wirksamkeit tritt, so scheint die in dem Entwurfe gewählte Form die richtigste und annehmbarste zu sein.

Keineswegs ist aber die Mehrheit mit der Normirung der Gehaltszuschläge und der gebildeten Klassen im § 2 des Entwurfs einverstanden. Während ein Beamter, der ein Höchstgehalt bis zu 2000 *M* bezieht, nur einen Zuschlag von 100 *M*, also 5% des Höchstgehalts, erhalten soll, steigt dieser Zuschlag bei den höheren Gehaltsklassen auf 10% des Höchstgehalts und noch darüber hinaus. Die Differenz der Gehalte der unteren Beamten im Verhältniß zu den Gehalten der oberen Beamten wird durch diese Regelung noch weiter und sehr zu Ungunsten der Ersteren verschoben. Eine solche Verschiebung läßt sich nicht rechtfertigen und kann von der Mehrheit nicht gebilligt werden. Hat doch ein Beamter in den unteren Gehaltsklassen in den meisten Fällen eine Aufbesserung seiner Gehaltsbezüge nöthiger, als mancher Beamter in den höheren Gehaltsstufen; mindestens mußten doch

die unteren Beamten denselben Procentzuschlag haben als die höheren.

Auch die Deckungsfrage der in dem Entwurfe beantragten Gehaltszuschläge ist im Ausschusse näher erörtert worden. Es ist von der Großherzoglichen Staatsregierung eine Zusammenstellung gemacht, die als Anlage angelegt wird, und darf hier auf dieselben verwiesen werden.

Im Allgemeinen sind zu der Vorlage weitere Bemerkungen nicht zu machen. Zu den einzelnen Paragraphen bemerkt die Mehrheit des Ausschusses folgendes:

Zu § 1. In diesem Paragraphen sind Bemerkungen nicht zu machen.

Antrag Nr. 1:

Annahme des § 1.

Zu § 2. Wie im Vorberichte schon bemerkt, hält die Mehrheit des Ausschusses eine andere Bemessung der Gehaltszuschläge für nothwendig und hat folgende Scala zusammengestellt:

Zuschlag bei einem Höchstgehalte oder festem Gehalte bis zu 2700 <i>M</i> . . . . .	100 <i>M</i> (Klasse I),
über 2700 <i>M</i> bis zu 3500 <i>M</i> . . . . .	150 " ( " II),
" 3500 " " " 5500 " . . . . .	200 " ( " III),
" 5500 " und höher . . . . .	300 " ( " IV).

Die Mehrheit konnte sich nicht entschließen, die Bewilligung höherer Gehaltszuschläge zu beantragen, und hofft hiermit im allgemeinen die Gehaltsätze auf eine genügende Höhe gebracht zu haben.

Zu den Gehaltsbezügen der Minister mag bemerkt werden, daß diese ganz erheblich hinter denen verschiedener anderer Staaten zurückstehen, und war die Mehrheit geneigt, hier einen höheren Zuschlag zu beantragen; da jedoch die Minister eine Sonderbehandlung ablehnten, so ist von einer weiteren Erhöhung der Sätze Abstand genommen worden.

Die Lehrer an den höheren Lehranstalten und die technischen Beamten, deren Gehalte mit diesem Zuschlage noch nicht als endgültig festgesetzt gelten sollen, werden in der Vorlage 95 noch weitere Berücksichtigung finden können.

Der Mehraufwand, der durch die von der Mehrheit des Ausschusses in Vorschlag gebrachten Gehaltszuschläge erforderlich wird, ermäßigt sich gegenüber den in dem Entwurfe beantragten Zuschlägen für die 1276 Beamten insgesamt von jährlich 334 200 *M* auf 185 800 *M* und zwar

- a) für die Centralkasse von 2200 *M* auf 1050 *M*,
- b) für die Landeskasse des Herzogthums Oldenburg von 180 900 *M* auf 96 200 *M*,
- c) für die Eisenbahnkasse von 101 500 *M* auf 61 800 *M*,
- d) für die Landeskasse des Fürstenthums Lüneburg von 23 300 *M* auf 12 350 *M*,
- e) für die Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld von 26 000 *M* auf 14 400 *M*.

Da hiernach die aufzuwendenden Beträge fast auf die Hälfte der in der Vorlage beantragten Beträge heruntergesetzt sind, so braucht für eine Deckung derselben durch besondere Maßnahmen nicht gesorgt zu werden und wird auch hier auf die Anlage verwiesen.

## Antrag Nr. 2:

Annahme des § 2 in folgender Fassung:

Der Gehaltszuschlag richtet sich vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 4 und 5 nach dem Höchstgehalte oder dem festen Gehalte, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist und beträgt: bei einem Höchstgehalte oder festen Gehalte

bis zu 2700 M . . . . .	100 M (Klasse I),
über 2700 M bis zu 3500 M	150 " ( " II),
" 3500 " " " 5500 "	200 " ( " III),
" 5500 " . . . . .	300 " ( " IV).

## Antrag Nr. 3:

Annahme des § 3.

Da die Gehaltszuschläge in § 2 anders bemessen sind, als in der Vorlage, so ist hier konsequenter Weise ebenfalls eine Abänderung der Zuschläge vorzunehmen, um dieselben mit den betreffenden Zuschlägen im § 2 in Uebereinstimmung zu bringen.

## Antrag Nr. 4.

Annahme des § 4 mit der Abänderung, daß in der fünften Zeile die Zahl „300“ ersetzt wird durch die Zahl „150“ und in der letzten Zeile die Zahl „600“ ersetzt wird durch die Zahl „300“.

Zu § 5. Die Inhaber der im Gehalts-Regulativ vom 3. April 1894 unter Nr. 76 und 77 aufgeführten Stellen sind die Stellen der wissenschaftlichen Lehrer und Hilfslehrer. Soweit die zu Nr. 77 genannten Stellen mit wissenschaftlichen Lehrern besetzt sind, erhalten solche ebenfalls den Zuschlag, den die wissenschaftlichen Lehrer bekommen. Im Uebrigen ist in Aussicht genommen, eine weitere Aufbesserung der Gehalte der wissenschaftlichen Lehrer in Vorlage 95 vorzunehmen, und kann daher hier der § 5 gestrichen werden.

## Antrag Nr. 5:

Streichung des § 5.

Zu den übrigen Paragraphen des Entwurfs sind Bemerkungen nicht zu machen.

## Antrag Nr. 6:

Annahme der §§ 6, 7, 8 und 9 als §§ 5, 6, 7 und 8.

Die Minderheit (die Abgeordneten Meyer (Holte), Quatmann) vermag sich deshalb der Mehrheit nicht anzuschließen, weil sie grundsätzlich gegen jegliche Gehaltserhöhung ist, die nicht etwa lediglich zu dem Zwecke sich als unabweislich herausgestellt hat, einem vorhandenen oder unmittelbar drohenden Nothstande in Betreff ordnungsmäßiger Besetzung von Stellen zu steuern. Ein solcher liegt aber nur bei wenigen Kategorien von Angestellten vor, nämlich nur bei den Lehrern der höheren Schulen und einzelnen Beamten der technischen Branche. Bezüglich dieser Stellen, bei denen wir die Konkurrenz auswärtiger Kräfte nicht entbehren können und die zum Theil bisher vielleicht in nicht genügender Höhe mit Gehalt ausgestattet sind, besonders in Vergleich zu anderen Staatsdienern gleichen

Ausbildungsgrades, will auch die Minderheit in angemessenem Umfange aufbessern.

Zur Begründung ihres, von demjenigen der Mehrheit abweichenden Standpunktes gestattet sich dieselbe auf folgende Thatsachen hinzuweisen:

1. Die Staatsregierung widmet wiederholten Beschlüssen des Landtags, betreffend die Reform der direkten Besteuerung, nicht dasjenige Entgegenkommen, welches man nach Ansicht der Minderheit erwarten dürfte. Sie will nicht die Entlastung des Grundbesitzes herbeiführen, welche von zwei Landtagen angeregt bzw. gefordert worden ist, weder auf dem Gebiete der reinen Staatssteuern, noch auf demjenigen der kommunalen Besteuerung; ja sie plant sogar eine noch weitergehende Verstärkung des nach Ansicht der Minderheit ungerechten Principes des herrschenden Steuer-systems, indem sie statt einer Beseitigung der sogenannten Doppelbesteuerung des Grundbesitzes durch ein Hineinziehen des landwirthschaftlichen Betriebskapitals, das doch die Voraussetzung der Erzielung des sogenannten Grundsteuerreinetrages bildet, in eine partielle Vermögenssteuer die Belastung des Grundbesitzes noch weiter zu vergrößern kein Bedenken trägt. Sie hat auch für die durch die vorgeschlagene Gehaltsaufbesserung entstehende finanzielle Mehrbelastung von plm. 1 Million Mark für die Finanzperiode auf die Dauer keine andere Deckung bereit, als einen eventuell sehr empfindlich wirkenden Zuschlag zur Einkommensteuer.

Die Minderheit hegt nun die Besorgniß, daß sich der Standpunkt der Staatsregierung dieser steuerpolitischen Frage gegenüber nicht nur nicht ändern, sondern noch mehr befestigen wird, wenn der Landtag die Gehaltszuschläge bewilligen sollte, und hält daher die Ablehnung derselben für geboten.

2. Auf dem Gebiete der Beamtengehälter ist im Großherzogthum Oldenburg in der Neuzeit bereits in so wirkungsvoller Weise vorgegangen, daß man glauben sollte, eine weitere allgemeine Steigerung müsse zu entbehren sein. Zunächst erfolgte durch den 24. Landtag die Aufhebung der Wittwenkassenbeiträge sämtlicher Civilstaatsdiener und Volksschullehrer, deren finanzieller Effect, von den Eisenbahnbeamten abgesehen, eine Mehrbelastung der Centralkasse und der drei Landesstellen in Höhe von zusammen 121 500 M darstellt.

Sodann wurde zwischen der Staatsregierung und dem 25. Landtage ein neues Gehaltsregulativ vereinbart, wodurch das für die Beamten so sehr wünschenswerthe System der festen Dienstalterszulagen eingeführt und in sehr vielen Fällen außerdem eine beträchtliche Gehaltsaufbesserung bewirkt wurde, deren Gesammthöhe, ebenfalls ohne die Eisenbahnangestellten zu berücksichtigen, sich auf etwa 155 076 M belief.

Gehaltsregulative sind eine Einrichtung, durch welche sich die Vertretung eines Landes ein sehr wichtiges Recht, dasjenige der Geldbewilligung in Bezug auf die Angestellten aus den Händen nehmen läßt, hauptsächlich in Rücksicht

auf ein größeres Maß von Sicherung der Angestellten und der bezüglichen Institutionen staatlicher Wohlfahrt. Man ist aber bislang gewohnt gewesen und wird mit Recht voraussetzen dürfen, daß ein vereinbartes Regulativ eine Einrichtung auf eine verhältnißmäßig lange Zeit sein soll, und darf daher, besonders auch in Bezug auf die im 25. Landtage gelegentlich der Plenarverhandlung abgegebene Erklärung eines Mitgliedes der Minderheit, die von keiner Seite Widerspruch gefunden hat, im vorliegenden Falle nicht ohne Erstaunen fragen: Welche zwingenden Gründe berechtigen denn jetzt nach kaum sechsjährigem Bestehen der Regulative die Staatsregierung dazu, dieselben durch die vorgeschlagene Gehaltserhöhung schon wieder abändern zu wollen? Zwar sind ja die Gründe der Staatsregierung in den Motiven zur Vorlage aufgeführt, allein der Minderheit hat es nicht gelingen wollen, sich zu der Ueberzeugung zu bringen, daß dieselben stichhaltig sind. Es hat ein erkennbarer Wechsel in den allgemeinen, auf die Lebenshaltung der Beamten einwirkenden Verhältnisse sich im Laufe der abgelaufenen 6 Jahre sicherlich nicht vollzogen, nur mag es als unrichtig nicht bezeichnet werden, daß inzwischen in Preußen und dem deutschen Reiche, sowie in verschiedenen Bundesstaaten Gehaltserhöhungen Platz gegriffen haben, nach welchen unsere Gehaltsätze in vielen Branchen des Staatsdienstes mehr oder weniger hinter denen anderer Staaten, besonders der preussischen Monarchie, zurückbleiben. Allein, eine völlige Uebereinstimmung braucht darin nach dem Erachten der Minderheit noch nicht zu herrschen, abgesehen allenfalls bis zu einem gewissen Grade von den Lehrern der höheren Schulen und den Angehörigen einiger technischen Fächer.

Speziell im Vergleich zu Preußen kommt bei den Juristen doch in Betracht, daß bisher meistens die Anstellung hier viel früher erfolgt ist, als in Preußen, was in Zukunft wohl ähnlich bleiben dürfte, da in Preußen der Andrang zu dieser Carrière geradezu erschreckend groß ist. Ferner kommen die günstigeren hiesigen Pensionsverhältnisse zu Raum, und sodann bieten sich für denjenigen, der in einem Kleinstaate wie Oldenburg dient, ungeachtet des engeren Avancementgebietes, manche Annehmlichkeiten der Stellung dar, die in einem Großstaate nicht vorhanden sind. Hier ist dem Beamtenstande eine sehr viel mehr gehobene Stellung gewährleistet als in Preußen, weil uns ein gesellschaftliches Element fehlt, das dort eine große Bedeutung hat, nämlich der Adel. Seine Stellung wird hier sozusagen von dem höheren Beamtenstande mit eingenommen.

Allein wenn man auch davon absehen wollte, daß der Kleinstaate dem Beamten Annehmlichkeiten und Vorzüge verschiedener Art gewährt, so muß doch jedenfalls zugegeben werden, daß unsere staatliche Selbstständigkeit es durchaus zuläßt, uns in Hinsicht der Gehaltsätze auch von denen anderer Staaten unterscheiden zu dürfen, und es nicht absolut geboten ist, gerade mit anderen in Bezug auf die Höhe derselben streng gleichen Schritt zu halten. Es kommen dabei die Wohlstands- und Steuerverhältnisse doch jedenfalls in erheblichem Maße mit in Betracht. Und dabei steht es ja fest, daß wir uns diesbezüglich nicht mit Preußen, nicht mit den Hansestädten, nicht mit Braunschweig vergleichen können. Der Stand der Beamten des Staates aber, der den nicht zu unterschätzenden Vortheil genießt, ein gesichertes und auskömmlich festes Gehalt zu beziehen, für den Fall der Dienstunfähigkeit und des Alters einer sicheren Versorgung entgegengehen zu dürfen, die sich zum Theil auch auf seine Reliquien mit erstreckt, kann und darf nicht verlangen, daß die Steuerzahler des Landes seiner Gehaltshöhe wegen in allzu hohem Maße beschwert werde.

Das Niveau seiner diesbezüglichen Stellung wird bestimmt durch die allgemeine Vermögens- und Besteuerungsverhältnisse des Landes, und die gestatten, nach Ansicht der Minderheit, die vorgeschlagene Gehaltserhöhung zur Zeit in dem verlangten Umfange jedenfalls nicht.

Die Minderheit glaubt nicht zu weiteren Ausführungen betreffs ihrer Begründung in dem Berichte Veranlassung zu haben, behält sich etwaige weitere Ausführungen für die Plenarverhandlung des Landtags vor und beantragt

#### Antrag Nr. 7:

Der Landtag wolle die Vorlage im Ganzen ablehnen.  
Der ganze Ausschuß stellt ferner den

#### Antrag Nr. 8:

Der Landtag wolle die Petitionen

1. des Vorstandes des Oldenburgischen Beamtenvereins,
  2. der Actuar- und Gerichtsschreibergehülfen des Herzogthums Oldenburg,
  3. der Forstschutzbeamten des Fürstenthums Birkenfeld,
  4. der 3 Boten des Land- und Oberlandesgerichts in Oldenburg,
  5. des Lehrers C. Löbering in Oldenburg
- für erledigt erklären.

### Namens des Finanz-Ausschusses:

#### Der Berichterstatter:

W i l k e n.

## Anlage.

Betrifft die Deckung der Ausgaben, welche durch den in Vorschlag gebrachten Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener erforderlich werden.

### A. Centralkasse des Großherzogthums.

Der Gehaltszuschlag erfordert für die Centralkasse jährlich etwa 2200 *M* oder 6600 *M* für die Finanzperiode. Dieser Betrag wird in Folge zu erwartender Minderausgaben bei § 13 der Ausgaben voraussichtlich zur Verfügung stehen.

### B. Herzogthum Oldenburg.

I. Der Voranschlag der Landeskasse ergibt nach einer vorläufigen Zusammenstellung auf Grund der Beschlüsse des Landtags in erster Lesung einen Fehlbetrag von 488 260 *M*.

Davon geht ab der Ertrag der als Ersatz für das Chauffeegeld zu erwartenden Erhöhung der Erbschaftsteuer = jährlich ca. 40 000 *M* und der Erhöhung der Wirthschafts-Recognition = jährlich ca. 8 000 *M* oder zusammen 144 000 *M* für die Finanzperiode.

Sodann ist nach der letzten Ermittlung (vom 11. Januar d. J.) der Kassenüberschuß aus der Finanzperiode 1897/99 muthmaßlich 234 000 *M* höher, als er in den Voranschlag eingestellt ist (1934 000 *M* statt 1700 000 *M*).

Der Fehlbetrag pro 1900/1902 verringert sich dadurch auf 110 260 *M*.

Dieser Summe würden hinzugehen die Mittel für den Gehaltszuschlag ad ca. 180 900 *M* à Jahr oder 542 700 *M* für die Finanzperiode; sie stiege mithin auf 652 960 *M*.

Als Deckung hierfür kommt zunächst in Betracht die von der Staatsregierung dem Landtage vorgeschlagene partielle Vermögenssteuer mit einem Ertrage von jährlich ca. 110 000 *M*.

Stimmt der Landtag dieser neuen Steuer zu, so erwächst für die Finanzperiode 1900/1902 der Landeskasse daraus eine Mehreinnahme in Höhe des doppelten Jahresertrages der Steuer = 220 000 *M*, da letztere vor dem 1. Januar 1901 jedenfalls nicht in Kraft gesetzt werden kann.

Es bliebe dann noch ein Fehlbetrag von 652 960 *M* — 220 000 *M* = 432 960 *M*.

Diese Summe könnte nöthigenfalls ungedeckt bleiben in der Erwartung, daß die voranschlägig eingestellte Zubeuße Oldenburgs an das Reich ad 150 000 *M* à Jahr nicht geleistet zu werden braucht und daß damit die Landeskasse des Herzogthums um  $79\frac{1}{2}\%$  von 150 000 *M* = 119 250 *M* à Jahr oder 357 750 *M* für die Finanzperiode erleichtert würde. Der alsdann noch verbleibende Rest des Fehlbetrages ad 432 900 *M* — 357 750 *M* = 75 150 *M* wird voraussichtlich anderweitig durch die günstigere Gestaltung des Rechnungsergebnisses der Landeskasse gegenüber dem Voranschlage Deckung finden.

Anlagen. XXVII. Landtag.

Wird die partielle Vermögenssteuer vom Landtage abgelehnt, so erübrigt nur der Rückgriff auf die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnverwaltung.

Der Voranschlag des Eisenbahn-Baufonds enthält an Ausgaben (einschließlich der nachträglich geforderten Beträge) rund 2 815 000 *M*, wesentlich für Erweiterung der Betriebsanlagen und Vermehrung der Betriebsmittel, ohne daß zur Bestreitung derselben eine Anleihe vorgesehen ist. Die Natur des größten Theils dieser Ausgaben rechtfertigt aber vollkommen die Deckung durch Anleihe. Es steht also nichts im Wege, für den Eisenbahn-Baufonds den in der Landeskasse benötigten Betrag von 652 960 *M* oder, wenn man die Zubeuße an das Reich ungedeckt lassen will, von 652 960 *M* — 357 750 *M* = 295 210 *M* anzuleihen und die Summe der Landeskasse zu überweisen.

II. Für die Eisenbahn-Betriebskasse erfordert der Gehaltszuschlag einen Aufwand 101 800 *M* à Jahr oder 305 400 *M* für die Finanzperiode. Um letzteren Betrag würden sich also die Ueberweisungen an den Eisenbahn-Baufonds verringern.

Nun schließt der Eisenbahn-Baufonds, nach dem Voranschlage bezw. den bisherigen Beschlüssen des Landtags und den nachträglichen Anträgen der Staatsregierung pro 1900/1902 ab mit einem Ueberschuß von rund 470 000 *M*. Es stehen mithin die für den Gehaltszuschlag erforderlichen Mittel zur Verfügung und es verbleibt darüber hinaus noch ein Ueberschuß von 470 000 *M* — 305 400 *M* = 164 600 *M*.

### C. Fürstenthum Lübeck.

Der Voranschlag der Landeskasse schließt nach den Anträgen des Finanz-Ausschusses, die im Wesentlichen vom Landtage in erster Lesung angenommen sind, ab mit einem Fehlbetrage von 5 845 *M* 59 *S*. Wird eine Zubeuße Oldenburgs an das Reich nicht erforderlich, so kommt dies dem Fürstenthum Lübeck mit  $13\frac{1}{2}\%$  von 150 000 *M* = 20 250 *M* à Jahr oder 60 750 *M* für die Finanzperiode zu Gute, und das vorstehende Defizit verwandelt sich in einen Ueberschuß von 60 750 *M* — 5 845 *M* 59 *S* = 54 904 *M* 41 *S*.

Der Gehaltszuschlag macht für das Fürstenthum  $3 \times 23 300 \text{ M} = 69 900 \text{ M}$  aus; er würde also einen Fehlbetrag von 69 900 *M* — 54 904 *M* 41 *S* = 14 995 *M* 59 *S* zur Folge haben. Diese Summe würde voraussichtlich in der anderweitigen günstigeren Gestaltung des Rechnungsergebnisses der Landeskasse Deckung finden, so daß es besonderer Maßnahmen nicht bedarf.

D. Fürstenthum Birkenfeld.

Der Voranschlag der Landeskasse schließt nach den im Wesentlichen vom Landtage in erster Lesung angenommenen Anträgen des Finanzausschusses ab mit einem Ueberschusse von 60 800 M. Dazu würde eventuell kommen die ersparte Zubeße an das Reich mit 7% von 150000 M = 10500 M

à Jahr oder 31500 M für die Finanzperiode. Der Ueberschuß stiege damit auf 60 800 M + 31 500 M = 92300 M.

Der Gehaltszuschlag würde die Landeskasse mit ca. 3 x 26000 M = 78 000 M für die Finanzperiode belasten. Es bliebe also noch ein Ueberschuß von 92300 M - 78000 M = 14300 M.

Within bedarf es keiner weiteren Deckungsmaßnahmen.

# Anlage 192.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend einen Gehaltszuschlag für die Civilstaatsdiener.

(Anlage 31.)

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung mit folgenden Abänderungen angenommen:

1. Der § 2 hat folgende Fassung erhalten:

„Der Gehaltszuschlag richtet sich, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§ 4 und 5, nach dem Höchstgehalle oder dem festen Gehalte, welches für die von dem Beamten bekleidete Stelle bestimmt ist und beträgt:

bei einem Höchstgehalle oder festem			
Gehalte bis zu 2 700 M .	100 M	(Klasse I),	
über 2 700 M bis 3 500 M	150 M	( " II),	
" 3 500 M " 5 500 M	200 M	( " III),	
" 5 500 M " . . . . .	300 M	( " IV),	

2. Im § 4 ist in der fünften Zeile die Zahl „300“ ersetzt durch die Zahl „150“ und in der letzten Zeile ist die „600“ ersetzt durch die Zahl „300“.

3. Der § 5 ist gestrichen.

4. Die §§ 6, 7, 8 und 9 sind §§ 5, 6, 7 und 8 geworden.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe im Ganzen mit vorgedachten Abänderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses :

Der Berichterstatter:

Wilken.

# Anlage 193.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage, betreffend die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Schulvorsteher an den landwirthschaftlichen Winterschulen des Herzogthums.

(Anlage 33.)

Seit dem Herbst des Jahres 1893 bzw. 1894 bestehen als Anstalten der betreffenden Amtsverbände bzw. Gemeinden landwirthschaftliche Winterschulen zu Delmenhorst, Zwischenahn, Dinklage und Wildeshausen, welche von Schulvorstehern geleitet werden, die auch als Wanderlehrer in ihren Bezirken thätig sind. Zu den Kosten dieser Schulen war im Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums bisher ein regelmäßiger Zuschuß aus der Landeskasse von je 1 800 *M* ausgeworfen. Dieser Vertrag des Staates mit den Unternehmern der Schulanstalten erreicht sein Ende mit dem 1. Mai 1900 und ist von da für einen längeren Zeitraum zu erneuern.

In der Vorlage wird weiter ausgeführt, daß bei der Mehrzahl der Winterschulen eine ausreichende Besuchsziffer dauernd gesichert scheine, wiederholt aber ein unliebsamer Wechsel in der Person der Vorsteher eingetreten und weiter zu befürchten sei, weil die Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Landwirthschaftslehrer in anderen Staaten, insbesondere auch in Preußen, wesentlich günstigere seien als hier. Im Interesse einer Weiterentwicklung dieser Lehranstalten zur Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte wird für geboten erachtet, den Schulvorstehern Aussicht auf

1. ein innerhalb eines feststehenden Mindest- und Höchstbetrages in bestimmten Abstufungen nach festen Grundsätzen mit den Dienstjahren wachsendes Gehalt und
2. eine nach einer gewissen Dienstzeit zu gewährende unwiderrufliche Anstellung und zugleich Pensionsberechtigung zu gewähren.

Hierzu werden dann folgende Vorschläge gemacht:

Zu 1. — Das Gehalt der Schulvorsteher

in Delmenhorst	auf	2 400—3 600 <i>M</i> ,
" Zwischenahn	"	2 200—3 400 "
" Dinklage	}	" 2 000—3 200 "
" Wildeshausen		

zu normiren mit Zulagefristen in 5 bzw. 3 Jahren.

Zu 2. — Den Schulvorstehern in der Regel nach 5 jähriger Dienstzeit die unwiderrufliche Anstellung mit dem Anspruch einer Pension (Ruhegehalt und Wartegeld) im Fall eintretender Dienstunfähigkeit zu gewähren und die Pension auf die Landeskasse zu übernehmen, während die durch die Gehalts-Verbesserung allmählich erwachsenden Mehrkosten zur Hälfte von den beteiligten Kommunalverbänden zu tragen sein werden.

Der Ausschuß schloß sich den Anträgen der Staatsregierung im Allgemeinen an, abgesehen von der vorgeschlagenen Regulirung der Gehalte, und macht in Bezug hierauf folgende Vorschläge:

In Anbetracht, daß die Anforderungen, welche an die Schulvorsteher gestellt werden, bei allen die gleichen sind, das Gehalt auch für alle vier auf einheitlich 2 200—3 400 *M* festzusetzen,

in Rücksicht auf die etwas theure Lebenshaltung in Delmenhorst aber dem dortigen Vorsteher eine nicht pensionsfähige Zulage von 200 *M* zu gewähren.

In den Theuerungsverhältnissen zu Zwischenahn, gegenüber Dinklage und Wildeshausen liegt nach Ansicht des Ausschusses kein so erheblicher Unterschied, daß darauf Rücksicht zu nehmen wäre.

Demnach beantragt der Ausschuß:

Annahme der Vorlage mit der Abänderung, daß das Gehalt der Vorsteher der genannten landwirthschaftlichen Winterschulen auf 2 200—3 400 *M* jährlich festgestellt wird und daß dem Vorsteher der Winterschule zu Delmenhorst eine nicht pensionsfähige Ortszulage von 200 *M* gewährt wird.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

W e n f e.

# Anlage 194.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses, betreffend den Normal-Stat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.

(Anlage 34.)

Die Hauptpunkte des vorgelegten Normal-Stats sind die Vermehrung des Gendarmeriekorps, die Einführung von Alterszulagen und eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung.

Nachdem das Gendarmeriekorps seit 20 Jahren in derselben Stärke erhalten worden ist, obgleich inzwischen wiederholt Aenderungen des Normal-Stats stattgefunden haben, ist es nunmehr nach Ansicht der Staatsregierung geboten, die Zahl der Gendarmen um 8 zu vermehren. Die Dienstleistungen sollen von Jahr zu Jahr zugenommen, sich in den letzten 8 Jahren sogar verdoppelt haben und soll jetzt in verschiedenen Bezirken eine Ueberbürdung der Gendarmen vorliegen. Da insbesondere die zahlreichen schriftlichen Arbeiten die Gendarmen stark in Anspruch nehmen und diese im ordentlichen Dienst, nach dem Durchschnitt des Jahres 1898, außer 323 Tagespatrouillen noch 30 Nachtpatrouillen machen mußten, so nimmt die Staatsregierung an, daß die Arbeitsleistung der Gendarmen an der zulässigen Grenze angekommen sei.

Der Ausschuß muß die angeführten Gründe im Allgemeinen als zutreffend anerkennen und die Verstärkung des Gendarmeriekorps empfehlen. Es ist nicht zu leugnen, daß in den letzten Jahren weitgehendere Ansprüche an das Korps gestellt sind und eine Steigerung dieser Ansprüche, mit der Entwicklung der Industrie, sicher eintreten wird.

Im Ausschusse wurde indessen hervorgehoben, daß die Belastung der Gendarmen mit schriftlichen Arbeiten vermieden werden könne, wenn die Gendarmen nur mit solchen Arbeiten betraut würden, die ihrer dienstlichen Stellung entsprächen; dagegen die Verwendung der Gendarmen als eine Art Stellvertreter der Aemter bei Unfalluntersuchungssachen, im Sinne der Reichsgesetze, unterbliebe. Auch möchten andere schriftliche Arbeiten, z. B. die Berichtserstattung an die Staatsanwaltschaft, etwas eingeschränkt werden können.

Da das Gendarmeriekorps in erster Linie Sicherheits- und Wachtdienste verrichten und für Ruhe und Ordnung sorgen soll, so muß dasselbe möglichst wenig zu Diensten verwendet werden, die anderen Branchen gesetzlich obliegen, wenn nicht in absehbarer Zeit abermals eine Ueberbürdung empfunden werden soll.

Der vorgeesehenen Einführung von Alterszulagen kann der Ausschuß nur zustimmen.

Dagegen ist derselbe augenblicklich noch nicht in der Lage, eine außerordentliche Gehaltsaufbesserung zu befürworten, weil die Vorlage vom 16. Oktober d. J., betreffend die Gehaltsaufbesserung der Civilstaatsdiener, noch nicht beraten worden ist. Es wird deshalb beantragt

### Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die unter A vorgeesehenen Gehaltszuschläge von 300 M für 1 Stabswachtmeister, von je 200 M für 8 Wachtmeister und von je 100 M für 77 Gendarmen einstweilen nicht bewilligen.

Die für Montirung und Remonte vorgeesehenen Ausgaben haben dem Ausschusse zu Bedenken keine Veranlassung gegeben. Zu dem Extraordinarium ist dagegen hervorzuheben, daß eine Vermehrung der Ausgaben für Postmarken in Aussicht genommen ist. Der Ausschuß hielt die bisher zur Verfügung stehende Summe von 800 M für ausreichend. In Erwägung, daß eine Entlastung von Schreibwerk eine Ersparung an Portoausgaben zur Folge haben und daß der in Aussicht stehende neue Posttarif eine Verminderung dieser Ausgaben ermöglichen wird, beantragt der Ausschuß

### Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle zu D, Extraordinarium, statt der unter Ziffer 5 daselbst vorgeesehenen 1000 M nur den Betrag von 800 M bewilligen.

Wegen der unter E, Servis, aufgeführten Ausgaben, sowie zu den „Näheren Bestimmungen“ hat der Ausschuß nichts zu bemerken.

Hiernach wird beantragt

### Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle zu dem Normal-Stat und den näheren Bestimmungen mit den beschlossenen Abänderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schröder.

# Anlage 195.

## Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie vom 1. Januar 1900 an.

(Anlage 34.)

Der Landtag hat in erster Lesung beschlossen, die im Normal-Etat unter A vorgesehenen Gehaltszuschläge von 300 M für einen Stabswachtmeister, von je 200 M für 8 Wachtmeister und von je 100 M für 77 Gendarmen einstweilen nicht zu bewilligen und den Schlußabsatz unter Ziffer 1 der „Näheren Bestimmungen“ zu streichen.

Auch sind zu D. Extraordinarium, statt 1000 M nur 800 M bewilligt worden.

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt daher:

der Landtag wolle dem Normal-Etat und den näheren Bestimmungen zu demselben, nach den Beschlüssen der ersten Lesung, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Schröder.



# Anlage 196.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

(Anlage 35.)

Das Aufblühen des Handels und der Industrie in unserem Herzogthume hat in den Kreisen der Interessenten wiederholt den Wunsch laut werden lassen, es möchte auch in unserem Lande nach dem Vorbilde anderer Staaten ein Centralorgan — Handelskammer — zur Vertretung und Förderung des Handels geschaffen werden. Eine auf Anregung des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine in Oldenburg einberufene Versammlung von Kaufleuten und Industriellen des Herzogthums, welche im März 1898 in Oldenburg tagte, hat sich dahin ausgesprochen, daß die Errichtung einer Handelskammer ein dringendes Bedürfnis sei, und einer von ihr gewählten Kommission die Vorbereitung der dem Großherzoglichen Staatsministerium zu unterbreitenden Vorschläge übertragen. Das Ergebnis dieser Kommissionsberatung ist einer am 1. August 1898 in Lönningen abgehaltenen Vertreterversammlung vorgelegt, von ihr gebilligt und en bloc angenommen und darauf dem Großherzoglichen Staatsministerium unterbreitet worden.

Die Staatsregierung erkennt den Wunsch der Interessenten des Handelsstandes als berechtigt an. Auch sie hält die Errichtung einer Handelskammer für nothwendig, umso mehr, als das Fortbestehen des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine durch das Ausscheiden des Handwerkerstandes aus diesem Verbande in Folge des Reichsgesetzes vom 26. Juli 1897 — Handwerkergesetz — sehr in Frage gestellt ist.

Der Ausschuß schließt sich sowohl den Wünschen der Handelsinteressenten, als auch der dem Gesetzentwurfe seitens der Staatsregierung beigelegten Begründung an. Er will nicht verkennen, daß die verschiedenen im Herzogthume bestehenden Vereine zur Förderung des Handels und Gewerbes sich die Wahrnehmung der Interessen dieser Erwerbszweige angelegen sein ließen und vielfach anregend und fruchtbringend gewirkt haben, er muß es aber dennoch und besonders im Hinblick auf die voraussichtlich weitere Entwicklung des Handels und der Industrie in unserem Herzogthume als wünschenswerth und nothwendig erachten, daß ein engerer und innigerer Zusammenschluß aller Interessenten und zweckverwandter Vereine herbeigeführt werde.

Er ist mit der Staatsregierung ferner der Ansicht, daß eine wirksame und intensive Förderung der Handelsinteressen nicht auf dem Wege der freien Vereinigung, sondern nur durch eine Zwangsorganisation, wie der Entwurf sie will, erreicht werden kann.

Der Gesetzentwurf schließt sich im Wesentlichen dem Preussischen Gesetze über die Handelskammern an. Der Selbstverwaltung, Selbstständigkeit und Bewegungsfreiheit ist im Allgemeinen zweckentsprechend freie Hand gelassen.

Im Einzelnen wird folgendes bemerkt.

Zu Art. 1.

Im 2. Absätze dieses Artikels wird bestimmt, daß die Zahl der Mitglieder der Handelskammer vom Staatsministerium, Departement des Innern, festgesetzt wird, dem auch nach Art. 44 (Uebergangs- und Schlußbestimmungen) die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke zu bestimmen überlassen ist. —

Der Ausschuß ist mit der Staatsregierung darin einig, daß eine gesetzliche Festlegung der Mitgliederzahl nicht zweckmäßig sein würde, weil die Interessen des Handels und der Industrie Schwankungen und Veränderungen zu sehr unterworfen sind. Eine derartige Regelung ist besser in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Weise vorzunehmen. Die im Vorberichte bereits erwähnte Kommission der Handelsinteressenten hat in Bezug auf diese Bestimmung ihre Wünsche kundgegeben, die dem Regierungsbevollmächtigten vom Ausschusse mit der Bitte um eine Erklärung unterbreitet sind.

Die abgegebene Erklärung ist zu Art. 44 wiedergegeben, worauf verwiesen wird.

Der Ausschuß hat gegen diesen Artikel nichts zu erinnern und stellt

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Art. 1.

Zu Art. 2.

Dieser Artikel stellt fest, welche Aufgaben die Handelskammer zu lösen hat. Sie sind zweifacher Art: 1. die Vertretung der Gesamtinteressen oder der Interessen einzelner Zweige des Handels und der Gewerbe mit Ausnahme des Handwerks; 2. die Unterstützung der Behörden.

Der Ausschuß wünschte, daß diesem Artikel die Bestimmung des § 103 e, Absatz 2, der Handwerkskammer (Neues Handwerkergesetz) hinzugefügt werde, welche lautet: „Die Handwerkskammer soll in allen wichtigen, die Gesamtinteressen des Handwerks oder die Interessen einzelner Zweige desselben berührenden Angelegenheiten gehört werden.“

Der Regierungsbevollmächtigte sprach sich bei der Berathung dahin aus, daß die Staatsregierung Bedenken tragen werde, diesem Wunsche zu entsprechen. Sie halte es nicht für nothwendig, auch nicht für thunlich, diese Bestimmung in das Handelskammergesetz aufzunehmen; denn es könne Fälle geben, die eine unbedingte, strenge Geheimhaltung der Materie erforderten, auch könnten eilige Sachen vorliegen, die eine Verzögerung nicht duldeten. Würde die Staatsregierung aber verpflichtet, auch in der-

artigen Fällen erst die Handelskammer zu hören, so könne dies große Unzuträglichkeiten im Gefolge haben. Zudem sei die Thätigkeit der Handelskammer bezüglich ihres Umfangs und ihrer Bedeutung eine andere, als diejenige der Handwerkerkammer, sodaß die für letztere getroffene gesetzliche Bestimmung nicht ohne Weiteres auf die Handelskammer anwendbar erscheine.

Der Ausschuß machte diesen Einwendungen gegenüber geltend, daß man der Handelskammer im Landesgesetz nicht vorenthalten solle, was der Handwerkerkammer durch Reichsgesetz zugestanden worden sei. Wenn nach Ansicht der Staatsregierung für die Interessen des Handelsstandes wichtigere Gegenstände in Betracht kämen, als für die Handwerkerkammer, so sei dies umsomehr ein Grund, sie hören zu sollen.

In der 2. Beratung gab der Regierungsbevollmächtigte, der inzwischen der Staatsregierung den Wunsch des Ausschusses unterbreitet hatte, folgende Erklärung ab:

„Die Staatsregierung erklärt sich bereit, soweit möglich, in wichtigen Angelegenheiten, welche die Gesamtinteressen oder die Interessen der einzelnen Zweige des Handels und Gewerbes berühren, ihrerseits die Handelskammer zu hören, bezw. die nachgeordneten Behörden zu einer solchen Anhörung zu veranlassen. Eine gesetzliche Festlegung der Pflicht kann sie nicht zugestehen.“

Nach dieser bündigen Erklärung glaubte der Ausschuß von der Aufnahme der gewünschten Bestimmung in das Gesetz absehen zu müssen.

Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme des Art. 2.

Zu Art. 4.

In diesem Artikel wird das Wahlrecht und die Beitragspflicht geregelt. Unter Ziffer 1, 2 und 3, Absatz 2 wird festgestellt, wer wahlberechtigt und beitragspflichtig ist. — Der Ausschuß schlug vor, die Bestimmung unter Ziffer 2 folgendermaßen zu fassen:

„2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften, welche im Handelsregister, und alle diejenigen Genossenschaften, welche im Genossenschaftsregister stehen.“

Der Regierungsbevollmächtigte erklärte hierzu, daß eine solche Fassung nicht zulässig erscheine, weil dann auch Genossenschaften getroffen würden, die kein Handelsgewerbe betreiben, z. B. Baugenossenschaften.

Der Ausschuß hat deshalb von einer Aenderung Abstand genommen.

Bei der weiteren Berathung wurde auch die Frage aufgeworfen, ob die Konsumvereine wahlberechtigt und beitragspflichtig seien. Der Regierungsbevollmächtigte erklärte, nach Ansicht der Staatsregierung unterliege es keinem Zweifel, daß Konsumvereine, die nicht auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt sind, vielmehr den Waarenverkauf auf Nichtmitglieder ausdehnen, ein Handelsgewerbe betreiben und daher zu den wahlberechtigten und beitragspflichtigen Genossenschaften gehören. Bezüglich derjenigen Konsumvereine, die auf den Kreis ihrer Mitglieder beschränkt sind, sei diese

Frage nicht unzweifelhaft. Soweit der Regierung bekannt, siehe das Preussische Ministerium für Handel und Gewerbe auf dem Standpunkt, daß derartige Konsumvereine im Sinne des Preussischen Handelsgewerbesgesetzes zu den Genossenschaften, welche ein Handelsgewerbe betreiben, gehören, ebenso seien diese Konsumvereine von der Mehrzahl der Preussischen Handelskammern bisher thatsächlich und unbeanstandet zu den Beiträgen der Preussischen Handelskammer herangezogen. Andererseits scheine diese Auffassung in der Rechtsprechung sowohl des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, als auch des Reichsgerichts eine Stütze nicht zu finden. — Die Staatsregierung trage hiernach Bedenken, eine bestimmte Stellung zu der Frage der Wahlberechtigung und Beitragspflicht der Konsumvereine zu nehmen, glaube vielmehr, die Entscheidung derselben der Praxis und Rechtsprechung überlassen zu müssen, zumal es sich lediglich um die Auslegung einer gesetzlichen Bestimmung handele.

Der 3. Absatz dieses Artikels bestimmt, daß Wahlrecht und Beitragspflicht der Gesellschaften und Genossenschaften auch dann bestehen bleiben sollen, wenn in einem Beitragsjahre eine Veranlagung zur Einkommensteuer nicht erfolgen kann.

Diese Bestimmung erscheint zweckmäßig.

Maßgebend für das Wahlrecht und die Beitragspflicht soll bei dem Mangel einer Gewerbesteuer ferner die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer aus dem Gewerbebetriebe sein. Die Festsetzung der untersten Grenze auf 500 M wurde als zweckmäßig anerkannt.

Hiernach stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 4:

Unveränderte Annahme des Artikels 4.

Zu Art. 5, 6, 7, 8 und 9.

Hiergegen ist nichts zu erinnern gefunden; sie stimmen, abgesehen von einigen geringen Abweichungen in Art. 5 und 6, mit dem Preussischen Gesetze über die Handelskammern überein.

Antrag Nr. 5:

Unveränderte Annahme der Artikel 5, 6, 7, 8 und 9.

Zu Art. 10.

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über das Wahlverfahren.

Die gesetzliche Festlegung der Wahlbezirke erscheint ebensowenig praktisch, als eine solche der Zahl der Mitglieder. Wenngleich das allgemeine gleiche Wahlrecht als gesetzliche Regel gelten soll, so muß es nach Lage der Verhältnisse doch als zweckmäßig angesehen werden, daß ein abgestuftes Wahlrecht vom Staatsministerium, Departement des Innern, nach Anhörung der Handelskammer angeordnet werden kann. Es kann dadurch vorgebeugt werden, daß die Vertreter des Großhandels die kleinen und mittleren Betriebe und umgekehrt die letzteren den Großhandel majorisiren und mithin von der Vertretung in der Handelskammer ausschließen. Eine solche Anordnung entspricht auch der Ansicht des Ausschusses.

Auf ausdrückliches Befragen hat der Regierungsbevollmächtigte die Erklärung abgegeben, daß die Staatsregierung von dieser Bestimmung Gebrauch machen werde.

Antrag Nr. 6:

Unveränderte Annahme des Artikels 10.

Zu Art. 11.

Die Vorbereitung der Wahlen liegt der Handelskammer ob. Sie kann frei darüber bestimmen, wo sie die Wahllisten auslegen will, jedoch wird ihr vorgeschrieben, öffentlich bekannt zu machen, wo Einsicht von denselben genommen werden kann.

Die Auslegefrist von 1 Woche vom Tage der Bekanntmachung an, sowie eine gleiche Zeit zur Einbringung von Einwendungen gegen die Listen muß als genügend erachtet werden.

Antrag Nr. 7:

Unveränderte Annahme des Artikels 11.

Zu Art. 12.

Nach dem letzten Satze dieses Artikels kann die Handelskammer beschließen, daß mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden. Diese Bestimmung ist praktisch, es wurden jedoch insofern Bedenken dagegen erhoben, als nicht ausgesprochen ist, daß die Wahlen gleichzeitig stattfinden müssen. Dies vorzuschreiben, erscheint doch wünschenswerth; denn wenn die Wahlen in einem Wahlbezirke an verschiedenen Orten zu verschiedenen Zeiten vorgenommen werden, so können unter Umständen starke Agitationen und Beeinflussungen stattfinden, was möglichst zu verhüten sein möchte. In größeren Bezirken wird es nun allerdings wohl schwer durchzuführen sein, die Wahltermine auf die gleichen Tagesstunden zu setzen, der Zweck wird aber im Wesentlichen schon dann erreicht, wenn die Wahlen nur an demselben Tage vorgenommen werden.

Antrag Nr. 8:

Der zweite Satz des Art. 12 gilt als 2. Absatz und erhält folgende Fassung:

„Die Handelskammer kann beschließen, daß in den Wahlbezirken mehrere Wahltermine an verschiedenen Orten stattfinden und solchen Falls mehrere Wahlkommissare für die einzelnen Wahlbezirke ernennen.“

Antrag Nr. 9:

Als zweiter Satz des 2. Absatzes wird die Bestimmung angefügt:

„Die Wahltermine sind an demselben Tage abzuhalten.“

Antrag Nr. 10:

Annahme des Art. 12 mit den in den Anträgen 8 und 9 vorgeschlagenen Aenderungen.

Zu Art. 13, 14, 15, 16, 17.

Diese Artikel regeln weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren. Sie haben zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben. Nur bei Art. 17 kam zur Sprache, ob nicht vorzuschreiben sei, daß ein Wahlberechtigter, wenn er nicht besondere Entschuldigungsgründe vorbringe, eine eventl. auf ihn fallende Wahl annehmen müsse, weil es sonst denkbar sei, daß ein Bezirk in der Kammer unvertreten sei. Man hielt es aber doch für richtiger, von Zwangsbestimmungen abzugehen.

Antrag Nr. 11:

Unveränderte Annahme der Artikel 13, 14, 15, 16, 17.

Zu Art. 18.

Nach dem Entwurfe sollen die Mitglieder der Handelskammer auf 6 Jahre gewählt werden, alle 2 Jahre soll ein Drittel durch Loos ausscheiden und für die Ausscheidenden eine Ergänzungswahl stattfinden.

Der Ausschuß glaubt, daß die Zweitheilung der Dreitheilung vorzuziehen ist; ein zu häufiger Wechsel vermieden werden. Regierungsseitig wurde hierzu bemerkt, daß gegen eine Aenderung in diesem Sinne nichts einzuwenden sei.

Antrag Nr. 12:

Im 2. Satze des ersten Absatzes wird gesetzt statt „zwei Jahre“ „drei Jahre“ und ferner statt „ein Drittel“ „die Hälfte“.

Der 3. Satz des ersten Absatzes erhält folgende Fassung:

„Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch 2 theilbar ist, bestimmt die Handelskammer, ob die größere oder kleinere Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist.“

Im zweiten Absätze werden die Worte „und zweite“ gestrichen.

Antrag Nr. 13:

Annahme des Art. 18 mit den Aenderungen im Antrage 12.

Zu Art. 19.

Gegen diesen Artikel, der von den Ersatzwahlen handelt, ist nichts zu erinnern.

Antrag Nr. 14:

Unveränderte Annahme des Art. 19.

Zu Art. 20.

Mit Zustimmung des Regierungsbevollmächtigten wird eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, indem im ersten Satze das Wort „er“ durch die Worte „der Umstand“ ersetzt wird.

Antrag Nr. 15:

Im ersten Satze werden für das Wort „er“ die Worte „der Umstand“ gesetzt.

Antrag Nr. 16:

Annahme des Art. 20 mit der im Antrage 15 vorgeschlagenen Aenderung.

Zu Art. 21 und 22.

Die Artikel geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag Nr. 17:

Unveränderte Annahme der Artikel 21 und 22.

Zu Art. 23.

Der Ausschuß wollte diesen Artikel gestrichen haben, weil doch wohl nicht anzunehmen sei, daß zwei Drittel ihrer Mitglieder (Art. 21) einen Beschluß fassen würden, der nicht reiflich überlegt und wohl begründet sei.

Der Regierungsbevollmächtigte machte dagegen geltend, daß die Handelskammer gewissermaßen Partei sei; deshalb müsse die Entscheidung einer unabhängigen Behörde überlassen werden.

Antrag Nr. 18:

Unveränderte Annahme des Artikels 23.

Zu Artikel 24.

Der Handelskammer ist freie Hand gelassen, ob sie Stellvertreter der Mitglieder wählen lassen will oder nicht. Der Ausschuß erachtet es als sehr wünschenswerth, daß wenigstens in den Wahlbezirken, welche nur ein Mitglied zur Kammer entsenden, Stellvertreter gewählt werden, damit bei Verhinderung des Mitgliedes die Möglichkeit gegeben wird, den Bezirk zu vertreten. Diese Ansicht ist auch von den Vertretern des Handelsstandes und ihrer Kommission zum Ausdruck gebracht. Hierüber im Gesetze Bestimmungen zu treffen, kann aus den zu Art. 1 angeführten Gründen nicht zweckmäßig sein, die Regelung muß der Beschlußfassung der Handelskammer überlassen werden.

Der Ausschuß stellt hiernach

Antrag Nr. 19:

Unveränderte Annahme des Artikels 24.

Zu Art. 25.

Wenn die Handelskammer die ihr gestellten Aufgaben richtig und zur Zufriedenheit aller lösen will, so ist zur Erledigung laufender Geschäfte und umfangreicher Arbeiten die Anstellung eines Geschäftsführers durchaus nothwendig, und es ist deshalb berechtigt, sie zur Anstellung eines solchen zu verpflichten. Daß aber die Anstellung der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, unterliegen soll, ist nach allseitiger Ansicht des Ausschusses nicht berechtigt.

Der ganze Gesetzentwurf ist auf dem Prinzip der Selbstverwaltung aufgebaut, und es ist sehr zu wünschen, daß der Selbstständigkeit, der, was hier ausdrücklich anerkannt werden soll, im Allgemeinen genügend Spielraum gelassen ist, ganz besonders in diesem Punkte Freiheit gewährt wird. Es muß als selbstverständlich, weil im eigenen Interesse der Handelskammer liegend, angesehen werden,

**Anlagen.** XXVII. Landtag.

daß sie einen tüchtigen, zuverlässigen und erfahrenen Mann als Geschäftsführer aufstellt, und es sollte doch der Handelskammer, in der doch aller Wahrscheinlichkeit nach die Intelligenz unseres Handelsstandes vertreten sein wird, und der mithin ein ausreichendes Urtheil über den Werth und die Befähigung der zur Auswahl stehenden Personen zuzutrauen ist, getrost überlassen werden, über die Anstellung des Geschäftsführers allein zu befinden. Eine derartige einschränkende Bestimmung findet sich im Preussischen Gesetze, das der Staatsregierung zum Vorbilde gedient hat, nicht, und es muß deshalb auffallen, daß sie glaubt, gerade in dieser Bestimmung einen Vorbehalt sich sichern zu müssen.

Die Bestimmung des 3. Absatzes des Art. 25 hat bei der Verschiedenheit der Meinungen zu einer eingehenden Erörterung zwischen dem Vertreter der Staatsregierung und dem Ausschusse Veranlassung gegeben. Wenn seitens der Staatsregierung als einer der Gründe für die Beibehaltung dieser Bestimmung angeführt wird, daß sie die Handelskammer namhaft subventionire und sie schon deshalb ein Wort mitzureden haben wolle, und wenn weiter geltend gemacht wird, daß in Preußen eine derartige Subvention zu den Verwaltungskosten nicht stattfinde, so ist dem entgegen zu halten, daß die staatliche Subvention nach Ansicht des Ausschusses keineswegs so bedeutend ist, und daß dieser Leistung auch eine Gegenleistung gesetzlich gegenübersteht.

Da indessen der Regierungsbevollmächtigte die Erklärung abgegeben hat, daß die Beibehaltung der Genehmigung für das Zustandekommen des Gesetzes erforderlich sei, so muß der Ausschuß, um nicht eventl. das Gesetz zu Fall zu bringen, von dem Antrage auf Streichung der in Frage stehenden Bestimmung Abstand nehmen und sich damit begnügen, seine Stellung und Ansicht hierzu zum Ausdruck zu bringen.

Er stellt daher den

Antrag Nr. 20:

Unveränderte Annahme des Artikels 25.

Zu Art. 26, 27, 28.

Hierzu wurden keine Bemerkungen gemacht.

Antrag Nr. 21:

Unveränderte Annahme der Artikel 26, 27, 28.

Zu Art. 29.

In diesem Artikel ist ein Druckfehler zu berichtigen. In dem ersten Satze vor dem Worte „Vorsitzenden“ muß die Mehrzahl statt der Einzahl gebraucht werden.

Antrag Nr. 22:

In dem ersten Satze des Artikels 29 wird vor das Wort „Vorsitzenden“ „den“ statt „dem“ gesetzt.

Antrag Nr. 23:

Annahme des Artikels 29 mit der im Antrage Nr. 22 beantragten Aenderung.

## Zu Art. 30.

Dieser Artikel regelt die Festsetzung und Berechnung der Beiträge, welche von den Beitragspflichtigen zu entrichten sind.

Bezüglich der Höhe der Beiträge ist der Handelskammer freie Hand gelassen, indem eine Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, nur für den Fall eingeholt werden braucht, wenn die Beiträge mehr als 10 Procent der Einkommensteuer aus dem Einkommen des Gewerbebetriebes betragen sollen.

In welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, wird sich nach dem Kostenaufwand richten, der sich in dem einem Jahre niedriger, in dem anderen vielleicht höher stellen wird; ein Minimalbeitrag von 2 *M* wird stets entrichtet werden müssen.

Der Ausschuß kann sich mit den Bestimmungen dieses Artikels einverstanden erklären und stellt

Antrag Nr. 24:

Unveränderte Annahme des Artikels 30.

## Zu Art. 31:

Hiergegen ist nichts zu erinnern. Um etwaigen Irrthümern vorzubeugen, sei hier nur bemerkt, daß die Gemeindevorstände die Gemeinderechnungsführer mit der Hebung und Ablieferung der Beiträge an die Handelskammer beauftragen können.

Antrag Nr. 25:

Unveränderte Annahme des Artikels 31.

## Zu Art. 32 und 33.

Diese Artikel haben zu Bemerkungen keine Veranlassung gegeben.

Antrag Nr. 26:

Unveränderte Annahme der Artikel 32 und 33.

## Zu Art 34:

Hierbei kam zur Sprache, ob nicht im 1. Absätze, 2. Satz, statt „ $\frac{2}{3}$  der Mitglieder“, zu setzen sei „ $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder“, da es nicht ausgeschlossen sei, daß bei Differenzen unter den Mitgliedern ein Theil derselben nicht erscheine, und man kein gesetzliches Mittel besitze, die Ausbleibenden zum Erscheinen zu zwingen. Vom Regierungsbevollmächtigten wurde hierzu bemerkt, daß dies wohl kaum zu befürchten sei, und sollte ein derartiger Fall eintreten, so könne man leicht andere Mittel zur Verhütung anwenden; die Geschäftsordnung könne für solche Fälle ausreichende Bestimmungen treffen.

Antrag Nr. 27:

Unveränderte Annahme des Artikels 34.

## Zu Art. 35.

Dem Ausschuß erscheint es nicht zweckmäßig, gesetzlich festzulegen, daß der Vorsitzende zu Anfang jeden Jahres gewählt werden muß. Es kann sehr wohl der Fall ein-

treten, daß zu Anfang des Jahres gar keine Gegenstände oder doch nur solche von untergeordneter Bedeutung zur Berathung vorliegen, sodaß gar keine Veranlassung zur Berufung der Handelskammer gegeben ist. Jede Versammlung der Handelskammer ist aber mit nicht unerheblichen Kosten verknüpft, und es dürfte sich deshalb schon aus Sparsamkeitsrückichten empfehlen, von einer gesetzlichen Festlegung der Zeit abzusehen. In der Geschäftsordnung wird die Regelung zweckentsprechender vorzunehmen sein.

Nach Ansicht des Ausschusses ist es ferner nicht zweckmäßig, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter nur auf 1 Jahr zu wählen. Wäre Gewähr dafür vorhanden, daß der abtretende Vorsitzende — vorausgesetzt, daß er sich bewährt hat — mehrere Jahre nach einander wieder gewählt würde, so könnte man sich mit der Bestimmung zufrieden geben, da dies aber selbstverständlich mit Sicherheit nicht anzunehmen ist, so dürfte sich doch aus verschiedenen weiter auszuführenden Gründen die Festsetzung einer längeren Amtsdauer empfehlen.

Jeder Vorsitzende, und mag er noch so tüchtig sein, wird einer geraumen Zeit bedürfen, sich mit der Geschäftsführung, den erledigten, schwebenden und vorliegenden Gegenständen vertraut zu machen. Er wird dies um so ernsthafter und eingehender thun, wenn er weiß, daß er mehrere Jahre die Leitung hat. Das Gegentheil kann leicht eintreten, wenn die Frist seiner Thätigkeit so kurz bemessen ist.

Wenn gegen die längere Amtsdauer angeführt wird, man könne sich in der Person des Vorsitzenden geirrt haben und dann sei die kurze Bemessung der Amtsdauer ein geeignetes Mittel, einen unbeliebten oder unfähigen Vorsitzenden zu beseitigen, so kann man diesem Einwande damit begegnen, daß es in solchen Fällen andere Mittel genug giebt, ihn zur Niederlegung seines Amtes zu veranlassen.

Aus diesen Gründen ist der Ausschuß zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein zu häufiger Wechsel des Vorsitzenden möglichst vermieden werden muß, und er empfiehlt, den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, entsprechend den Bestimmungen des Art. 18, auf 3 Jahre zu wählen. Von einer gesetzlichen Festlegung glaubt er abzuathen zu sollen, es kann die Regelung besser in der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Zu Art. 3 ist bereits bemerkt, daß wegen des Ausdrucks „beeidigen“ eine Aenderung des Artikels 35 vorgenommen werden solle. Um der Vereidigung der hier in Frage kommenden Personen einen größeren Werth und eine größere Bedeutung zu verleihen, sollen der Vorsitzende und sein Stellvertreter vereidigt werden.

Im Einverständniß mit dem Regierungsbevollmächtigten stellt hiernach der Ausschuß den

Antrag Nr. 28:

Der Artikel 35 des Entwurfs ist zu streichen und dafür zu setzen als Art. 35:

„Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter derselben, die vom Staatsministerium, Departement des Innern, beeidigt werden.“

## Zu Art 36.

Die Verhandlungen der Handelskammer sollen öffentlich sein.

Der Ausschuß stimmt der Begründung zu diesem Artikel zu, da auch er der Ansicht ist, daß einer obligatorischen Oeffentlichkeit der Vorzug zu geben ist. Er erkennt auch an, daß eine Ausnahme von der Regel gemacht werden muß, wenn die zur Berathung stehenden Gegenstände ihrer Natur nach die Oeffentlichkeit nicht vertragen. Daß aber jede Behörde (Staats- und Gemeindebehörden, Gerichte und Verwaltungsbehörden) berechtigt sein soll, Gegenstände als für die Oeffentlichkeit nicht geeignet zu bezeichnen und somit die Oeffentlichkeit auszuschließen, geht ihm zu weit. Eine solche weitgehende Befugniß kann mißbräuchlich ausgenutzt werden, sie darf nur der Aufsichtsbehörde zustehen.

Der Regierungsbevollmächtigte gab die Erklärung ab, daß die Staatsregierung damit einverstanden sei, wenn statt „Behörden“ gesetzt werde „Aufsichtsbehörde“ (Art. 43).“

## Antrag Nr. 29:

Im 2. Absätze des Art. 36 sind die Worte „den Behörden“ zu streichen und ist dafür zu setzen: „der Aufsichtsbehörde“ (Art. 43).

## Antrag Nr. 30:

Annahme des Art. 36 mit der im Antrage 29 beantragten Aenderung.

## Zu Art. 37.

Der Ausschuß spricht hierzu den Wunsch aus, daß die Tagesordnungen der Handelskammer öffentlich bekannt gemacht werden. In der Geschäftsordnung dürften Bestimmungen darüber zu treffen sein.

## Antrag Nr. 31:

Unveränderte Annahme des Artikels 37.

## Zu Art. 38, 39, 40.

Hiergegen ist nichts zu erinnern.

## Antrag Nr. 32:

Unveränderte Annahme der Artikel 38, 39, 40.

## Zu Art. 41.

Nach diesem Artikel soll die Geschäftsordnung der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern, unterliegen. Der Ausschuß kann die Nothwendigkeit hierfür nicht anerkennen. Er wollte die Worte: „durch das Staatsministerium, Departement des Innern, zu genehmigenden“ gestrichen und ersetzt haben durch die Worte: „in einer der Aufsichtsbehörde mitzutheilenden“. Die sich alsdann ergebende Fassung des Artikels hätte den Bestimmungen des § 37 des Preussischen Gesetzes entsprochen.

Indessen hat der Vertreter der Staatsregierung erklärt, daß das Zustandekommen des Gesetzes von der Genehmigung der Geschäftsordnung abhängig sei.

Der Ausschuß stellt daher den

## Antrag Nr. 33:

Unveränderte Annahme des Artikels 41.

## Zu Art. 42.

Dieser Artikel hat die Zustimmung des Ausschusses gefunden.

## Antrag Nr. 34:

Unveränderte Annahme des Artikels 42.

## Zu Art. 43.

Ueber die Bestimmungen des 2. Absatzes dieses Artikels, welche dem § 103h des Handwerkergesetzes entnommen sind, bestehen zwischen der Staatsregierung und dem Ausschusse Meinungsverschiedenheiten, die zum Bedauern des Ausschusses nicht beseitigt sind. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine derartige scharfe Bestimmung weder nothwendig noch gerechtfertigt ist. Besonderen Anstoß erregen die Worte: „deren Befugnisse überschreiten“ und: „oder die Gesetze verletzen“. Schon der Gedanke, daß die Handelskammer, die doch unter Aufsicht der Behörden steht und deren Vertreter den Verhandlungen beiwohnen kann, der zudem die Protokolle in Abschrift zugestellt werden, muß unliebsam berühren, vielmehr ist dies noch der Fall, wenn dem Gedanken durch Worte Ausdruck gegeben wird. Eine solche Bestimmung drückt nach Ansicht des Ausschusses ein gewisses Mißtrauen aus. Er wollte deshalb den ganzen zweiten Absatz gestrichen wissen.

Schon in der ersten Berathung erklärte der Regierungsbevollmächtigte, daß die Staatsregierung sich mit der gänzlichen Streichung des zweiten Absatzes nicht einverstanden erklären werde. Die Gesetze brauchten nicht einmal unmittelbar verletzt werden, es könne dies mittelbar geschehen dadurch, daß die Handelskammer über den Rahmen ihrer Befugnisse hinausgehe, z. B. durch Erörterung politischer Fragen. Deshalb seien die Worte: „Befugnisse überschreiten“ eingeschaltet.

In der zweiten Berathung gab der Regierungsbevollmächtigte unter nachstehender Begründung die Erklärung ab, daß die Staatsregierung in die Streichung der Worte: „deren Befugnisse überschreiten“ willige:

„Die Weglassung der Worte: „deren Befugnisse überschreiten“ hat lediglich eine redaktionelle Bedeutung und ändert nicht den Sinn der Bestimmung, da nach der Auffassung der Staatsregierung die Kompetenzüberschreitungen der Handelskammer zugleich als Gesetzesverletzungen zu gelten haben werden.“

Hiernach ist nicht zu erwarten, daß die Staatsregierung der gänzlichen Streichung des zweiten Absatzes zustimmen wird. Der Ausschuß glaubt daher, um das ganze Gesetz eventl. nicht zu Fall zu bringen, auf Streichung des zweiten Absatzes nicht bestehen zu sollen und stellt den

## Antrag Nr. 35:

Im 2. Absätze des Artikels 43 sind die Worte: „deren Befugnisse überschreiten oder“ zu streichen.

## Antrag Nr. 36:

Annahme des Artikels 43 mit der Aenderung im Antrage Nr. 35.

## Zu Art. 44.

Nach diesem Artikel bestimmt das Staatsministerium, Departement des Innern, die Zahl der Mitglieder (Art. 1), die Zahl und Abgrenzung der Wahlbezirke, sowie die Verteilung der Mitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke.

Hierüber haben unter den Interessenten des Handelsstandes eingehende Verhandlungen stattgefunden, welche schließlich zu einer Einigung und zu dem Ergebnis führten, daß die Zahl der Mitglieder der Handelskammer 32 betragen möge, die auf 12 Wahlbezirke in der Weise zu verteilen sein würden, daß der

1. Bezirk:	Stadt und Amt Oldenburg	8 Mitglieder
2. "	" " Delmenhorst	4 "
3. "	" " Brake	4 "
4. "	" " Barel	3 "
5. "	" " Sever	3 "
6. "	" " Butjadingen	2 "
7. "	" " Elsfleth	2 "
8. "	" " Bechta	2 "
9. "	" " Westerstede	1 Mitglied
10. "	" " Friesoythe	1 "
11. "	" " Cloppenburg	1 "
12. "	" " Wildeshausen	1 "

erhalte. — In den Bezirken, die nur durch ein Mitglied in der Kammer vertreten sein würden, möchte neben dem Mitgliede ein Stellvertreter gewählt werden.

Die seiner Zeit von den Handelsinteressenten gewählte Kommission hat den Wunsch geäußert, ihre Vorschläge und Beschlüsse möchten im Gesetz Berücksichtigung finden.

Der Ausschuß hält mit der Staatsregierung aus den von ihr angegebenen Gründen eine gesetzliche Festlegung nicht für thunlich, erkennt aber die Zweckmäßigkeit der Vorschläge an. Um nun den Wünschen der Handelsinteressenten in etwas Rechnung zu tragen, ist an die Staatsregierung die Frage gerichtet worden, ob sie den Wünschen und Vorschlägen der Vertreter des Handelsstandes Folge geben könne und wolle.

Hierauf ist nachstehende Erklärung abgegeben:

„Für die erstmaligen Wahlen zur Handelskammer sollen die Vorschläge des Verbandes der Handels- und Gewerbevereine über die Zahl der Mitglieder, die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Verteilung der Mitglieder auf die Wahlbezirke berücksichtigt werden, mit der einzigen Ausnahme, daß dem Amtsbezirk Cloppenburg 2 Mitglieder statt wie in Aussicht genommen 1 Mitglied überwiesen werden, sodas die Gesamtzahl der Mitglieder der Handelskammer sich von 32 auf 33 erhöhen würde.“

Diese Erklärung wird den Handelsstand befriedigen.

Antrag Nr. 37:

Unveränderte Annahme des Art. 44.

Zu Art. 45, 46.

Hiergegen ist nichts zu erinnern.

Antrag Nr. 38:

Unveränderte Annahme der Artikel 45 und 46.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Ahlhorn (Osternburg).

# Anlage 197.

## Nachfrage

zum Berichte des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

(Anlage 35.)

I. Auf Seite 2 der Anlage 196 muß es zunächst heißen:

Antrag Nr. 2:

Unveränderte Annahme des Artikels 2.

Fortfahrend ist dann zu lesen:

Zu Art. 3. Im 4. Absätze dieses Artikels hat der Ausdruck „beeidigen“ Anstoß erregt. Es wurde geltend gemacht, daß der Glaube an die Heiligkeit und Wichtigkeit des Eides leiden könne, wenn jemand, der selbst nicht beeidigt ist, berechtigt werde, einen Eid abzunehmen. Eine Aenderung im Sinne des Ausschusses ließe sich dadurch herbeiführen, daß man statt „beeidigen,“ setze: „beeidigen zu lassen“. Dies würde aber eine Aenderung des Gesetzes über die Abnahme des Eides bedingen. Um dies zu umgehen, wird der Ausschuß im Einverständniß mit dem Regierungsbevollmächtigten eine Aenderung des Art. 35 beantragen, wodurch der Anstoß aus dem Wege geräumt wird.

Antrag Nr. 3:

Unveränderte Annahme des Art. 3.

II. Zu Art. 25, Absatz 3 hat der Regierungsbevollmächtigte nachträglich im Ausschusse folgendes mitgetheilt: „Nachdem die Staatsregierung bei dem Gesetzesentwürfe für die Landwirthschaftskammer das Zugeständniß gemacht, daß die Genehmigung der Anstellung des Generalsekretärs nur dann eintreten

soil, wenn die Anstellung unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden sei, ist die Staatsregierung bezüglich des Gesetzesentwurfes über die Handelskammer der Ansicht, daß die Anstellung des Geschäftsführers (Syndikus) hier nicht anders zu behandeln sei als dort, und läßt dieselbe erklären, daß sie ihrerseits gegen die Beschränkung der Genehmigung der Anstellung des Geschäftsführers in obiger Weise nichts einzuwenden habe“.

Hiernach bemerkt der Ausschuß, daß im Berichte zu streichen ist: „Antrag Nr. 20: Unveränderte Annahme des Artikels 25“ und dafür zu setzen ist:

Antrag Nr. 20:

Der 3. Absatz des Artikels 25 erhält folgende Fassung:

„Zur Anstellung eines Geschäftsführers (Syndikus) ist die Handelskammer verpflichtet.

Die Anstellung, sofern sie unkündbar und mit Pensionsberechtigung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums, Departement des Innern.“

Antrag Nr. 20a:

Annahme des Artikels 25 mit der im Antrage Nr. 20 enthaltenen Aenderung.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Ahlhorn (Osternburg).

# Anlage 198.

## Antrag

zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

(Anlage 35.)

Ich beantrage, zwischen dem 2. und 3. Absätze des Artikels 4 folgenden Satz einzuschließen:

Unter ein Handelsgewerbe treibenden Genossenschaften sind solche zu verstehen, deren Betrieb in

Gramberg.

Rechtsgeschäften der im § 1 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 bezeichneten Art, wenn auch nur mit Mitgliedern, besteht.

# Anlage 199.

## Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Errichtung einer Handelskammer.

(Anlage 35.)

Zu diesem Gesetzentwurf ist von dem Abgeordneten Gramberg folgender genügend unterstützter Antrag eingegangen:

Ich beantrage: zwischen dem 2. und 3. Absätze des Art. 4 folgenden Satz einzuschließen:

„Unter ein Handelsgewerbe treibenden Genossenschaften sind solche zu verstehen, deren Betrieb in Rechtsgeschäften der im § 1 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 bezeichneten Art, wenn auch nur mit Mitgliedern, besteht.“

Der Ausschuß hat den Antrag berathen und beantragt: Der Landtag wolle den Antrag Gramberg ablehnen und dem Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Ahhorn (Osternburg).

